



1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.03.2021 zur Bekämpfung und Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

hier: Ausgangsbeschränkung

In Anwendung des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.03.2021 zur Bekämpfung und Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet (Ausgangsbeschränkung) wie folgt geändert:

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 31.03.2021, derzeit gültig bis zum 16.04.2021, 24.00 Uhr, wird bis zum 02.05.2021, 24.00 Uhr, verlängert. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 unverändert bestehen.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2021.

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz IfSG trifft die zuständige Behörde bei Feststellung Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere u.a. die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz IfSG kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG kann eine solche Schutzmaßnahme u. a. die Anordnung von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Gem. § 18 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung sollen Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt den Wert von 150 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, Ausgangsbeschränkungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung anordnen, sofern das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Der Landkreis Gifhorn ist zuständige Behörde i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD.

Die Maßnahme der Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.03.2021 (Ausgangsbeschränkung) ist derzeit bis zum 16.04.2021, 24 Uhr, mit der Maßgabe befristet, dass das Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn täglich prüft, ob die

Aufrechterhaltung der Ausgangsbeschränkung weiterhin notwendig ist oder ob die angeordnete Maßnahme bereits vor dem 16.04.2021 ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Diese Überprüfung hat täglich stattgefunden. Gründe für eine vorzeitige Aufhebung der Ausgangssperre haben sich nicht ergeben. Vielmehr wird ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegeschehen unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse und der anzustellenden Prognose eine Verlängerung der Maßnahme verfügt.

Wie die aktuellen Bestrebungen für die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Ausgangssperre deutlich aufzeigen, ist die aktuelle Situation in der dritten Pandemiewelle extrem besorgniserregend. Aktuell weisen 404 von 412 Kreisen eine hohe 7-Tage-Inzidenz von über 50 auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 305 Kreisen bei über 100 Fällen/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, davon in 24 Kreisen bei über 250 Fällen/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Landkreis Gifhorn weist mit Datenstand vom 14.04.2021 eine Sieben-Tage-Inzidenz von 186,4 auf. Die Inzidenz befindet sich seit dem 20.03.2021 durchgängig über der Grenze von 100 und seit dem 27.03.2021 – nahezu durchgängig – über der kritischen Marke von 150. Das kurzzeitige Absinken in der Zeit vom 04.04.2021 bis zum 10.04.2021 ist dabei keineswegs einem Rückgang des Infektionsgeschehens, sondern einzig und allein dem Test- und Meldeversatz des Osterwochenendes geschuldet. Auch das RKI stellt in seinen täglichen Lageberichten fest, dass rund um die Osterfeiertage und -ferien bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten sei, dass aufgrund der Ferienzeit weniger Personen einen Arzt aufsuchen, wodurch auch weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet wurden. Seit dem 10.04.2021 liegt die maßgebliche Inzidenz im Landkreis Gifhorn wieder über dem Wert von 150 und verharrt dort. Mit dem Wegfall der Auswirkungen des Test- und Meldeversatzes ab dem 14.04.2021 ist prognostisch für den Landkreis Gifhorn mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen und der Inzidenz zu rechnen, die ohne die verhängte Ausgangsbeschränkung noch deutlich höher ausfallen dürfte.

Des Weiteren teilt das RKI mit, dass die Virusmutation VOC B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger ist. Auch im Landkreis Gifhorn wurden nach Mitteilung des Gesundheitsamtes seit Anfang März diesen Jahres 603 Fälle der Mutation nachgewiesen (Datenstand 13.04.2021). Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Der Anstieg der Fallzahlen insgesamt und der Infektionen durch die VOC B 1.1.7. werden voraussichtlich zu einer deutlich ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten führen. So ist bundesweit seit Mitte März wieder ein deutlicher Anstieg der COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen (ITS) zu verzeichnen. Auch im Landkreis Gifhorn ist die Situation auf der Intensivstation des Helios-Klinikum weiterhin kritisch. Nach Mitteilung des DIVI-Intensivregister am 14.04.2021 sind zehn von zwölf Betten auf der Intensivstation belegt. Davon werden fünf Covid-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, zwei davon befinden sich unter Beatmung. Diese Zahlen stellen in dieser Konstellation einen besorgniserregenden Spitzenwert für den Landkreis Gifhorn seit Beginn der Pandemie dar.

Das Robert Koch-Institut schätzt in seinem täglichen Lagebericht aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Anstiegs der Inzidenz auf 153,0 deutschlandweit (Stand 14.04.2021) die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Diese Einschätzung gilt, wie oben bereits aufgezeigt, vollumfänglich auch für den Bereich des Landkreises Gifhorn mit einer aktuellen Inzidenz von 186,4 (Stand 14.04.2021). Die anhaltende Viruszirkulation in der Landkreisbevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen, hauptsächlich im privaten Umfeld, erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Hinzu kommt die Gefährdung durch ein rasches Ausbreiten der leichter übertragbaren Virusmutationen.

Insgesamt betrachtet gibt es zum jetzigen Zeitpunkt für einen nachhaltigen und dauerhaften Rückgang des Infektionsgeschehens sowie in der Folge auch für ein signifikantes Absinken der Sieben-Tage-Inzidenz/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Gifhorn bislang noch keinerlei Anzeichen.

Hinzu kommt, dass das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn nach den Ermittlungen des Gesundheitsamtes nicht hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, weshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Trotz umfangreicher Ermittlungen, die aufgrund der personellen Verstärkung von Dienstkräften, insbesondere Mitarbeitern von anderen Behörden, sowie Dienstkräften der Bundeswehr ermöglicht wurden, konnte bislang nicht verhindert werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen, sowie eine Identifizierung der Infektionsquellen zu einem signifikanten Rückgang der Neuinfektionen führte.

Die Auswertung des Gesundheitsamtes, die aufgrund der durchgeführten Ermittlungen über einen längeren Zeitraum im gesamten Landkreis Gifhorn erfolgte, ergab, dass bei der Aufteilung der aktuellen Fälle der festgestellten Infektionen der Anteil der privaten Haushalte gegenüber anderen Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen, Kitas, Alten- und Pflegeheime stark ansteigend ist. Waren mit Stand vom 17.02.2021 noch 53 % der privaten Haushalte betroffen, konnte mit Stand vom 25.02.2021 festgestellt werden, dass mittlerweile 80 % der Neuinfektionen hiervon betroffen waren. Private Haushalte nehmen aktuell nachweislich einen Anteil von 88 % (Stand 13.04.2021) am Infektionsgeschehen ein.

Bei den durchgeführten Ermittlungen konnte ebenfalls eine diffuse Verteilung der Neuinfektionen festgestellt werden, die sich nicht partiell an den jeweiligen kommunalen Gemeinde- bzw. Stadtgrenzen orientiert, sondern flächendeckend auf den gesamten Landkreis Gifhorn erstreckt.

Die starke Zunahme der Infektionszahlen innerhalb weniger Tage vor dem Hintergrund eines diffusen Infektionsgeschehens und die daraus resultierende hohe Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung machten und machen eine Unterbrechung der Infektionsketten dringend erforderlich. Neben dem Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung ist auch die Sicherung medizinischer Kapazitäten (siehe Ausführungen oben) ein öffentlicher Belang von erheblichem Gewicht. Dabei begründet die Corona-Pandemie eine ernstzunehmende Gefahrensituation für Leib und Leben aller Bürgerinnen und Bürger, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet. Das insofern legitime Ziel, die Ausbreitung des Corona SARS-CoV-2 zu verlangsamen bzw. einzudämmen, wird und muss weiterhin verfolgt werden, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems.

Trotz bestehender Maßnahmen und deren Durchsetzung konnte dem aktuellen Infektionsgeschehen bislang noch nicht Einhalt geboten werden. Die bis zum 16.04.2021 angeordnete Ausgangsbeschränkung ist folglich zu verlängern.

Die angeordnete Ausgangsbeschränkung ist neben den weiteren angeordneten Schutzmaßnahmen dabei geeignet, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen wirksam entgegenzuwirken (OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.04.2021 - 13 ME 166/21).

Die Maßnahme ist ferner erforderlich. Im Landkreis Gifhorn wurden im gewerblichen Bereich Kontrollen durch den Landkreis, die Gebietseinheiten sowie die Polizei in insgesamt mehr als 2000 Fällen seit Beginn der Pandemie hinsichtlich der Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Vorschriften durchgeführt. Im Übrigen wurden auf Seiten der örtlichen Polizei zusätzliche Kräfte für den Bereich Corona mobilisiert, so dass die Durchsetzung der Corona-Maßnahmen auch im Übrigen erfolgt. Jedoch hat die Kontroll- und

Durchsetzungsmöglichkeit in privaten Haushalten, die im Landkreis Gifhorn mit einem überwältigenden Anteil von 88 % am Infektionsgeschehens einnehmen, gewisse Grenzen.

In die Abwägung der Erforderlichkeit der Ausgangsbeschränkung waren und sind auch Überlegungen einzubeziehen, anderweitige Maßnahmen anzuordnen. Angesichts der nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie vor dem Hintergrund der Erklärung des Landkreises Gifhorn zur Hochinzidenzkommune ohnehin schon geltenden strengen Maßnahmen, waren und sind insoweit jedoch kaum noch Maßnahmen ersichtlich, die geeignet wären, dem diffusen Infektionsgeschehen im privaten Bereich zu begegnen.

So ist z.B. der Erlass von Betretungsverboten für bestimmte öffentliche Plätze nicht zielführend, da bislang keine solche öffentlichen Plätze bestimmt werden konnten, von denen ein konkretes Infektionsgeschehen insbesondere im privaten Bereich ausginge. Die Situation im Landkreis Gifhorn kann bspw. nicht mit der Situation anderer größerer dichtbesiedelter Städte verglichen werden. Eine erweiterte Maskenpflicht im öffentlichen Bereich, über die Örtlichkeiten hinaus, für die eine Maskenpflicht teils sogar schon seit geraumer Zeit gilt, ist nur bedingt geeignet dem Infektionsgeschehen im privatem Bereich zu begegnen, nämlich nur dort, wo private Treffen in der Öffentlichkeit stattfinden. Für Treffen in privaten Haushalten hätte eine Maskenpflicht im öffentlichen Bereich keinerlei Wirkung.

Im Verhältnis zu noch strengeren Kontaktbeschränkungen gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Nds. Corona-Verordnung, die grundsätzlich ein geeignetes Mittel darstellen könnten, ist eine Ausgangsbeschränkung als milderer Mittel zu qualifizieren und daher auch verhältnismäßig und angemessen im engeren Sinne. Ziel muss es sein, die persönlichen Kontakte auf das Nötigste zu reduzieren. Im Gegensatz zu einer noch stärkeren Eingrenzung und Reduzierung der Anzahl erlaubter Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei privaten Zusammenkünften bleibt es bei der Ausgangsbeschränkung im Sinne dieser Verfügung erlaubt, die nach der Nds. Corona-Verordnung zulässigen, privaten Zusammenkünfte zu begehen. Es wird lediglich der Zeitraum eingeschränkt, in dem die privaten Zusammenkünfte stattfinden können, und damit die Anzahl der privaten Kontakte sowie deren Intensität reduziert, die ein Grund steigender Infektionszahlen sind. Nächtliche Ausgangsbeschränkungen sind im Übrigen vergleichsweise leicht durchzusetzen und stellen ein vergleichbar milderer Mittel gegenüber strengeren Kontaktbeschränkungen dar.

Darüber hinaus sind nach dem Katalog des § 28a IfSG keinerlei Maßnahmen ersichtlich, die überhaupt noch geeignet erscheinen könnten, dem Infektionsgeschehen in privaten Haushalten effizient zu begegnen. Ein milderer Mittel, das zum Zwecke der Reduzierung des Infektionsgeschehens im privaten Bereich gleich geeignet wäre wie die Ausgangsbeschränkung ist nicht ersichtlich. Dies spiegeln letztlich auch der Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten vom 22.03.2021 sowie die angestrebte Änderung des Infektionsschutzgesetzes als auch die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung wider.

Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es daher erforderlich, dass in einem eng begrenzten Zeitraum innerhalb der Abendstunden der Ausgang beschränkt wird. Der erheblich gesteigerte Wert der maßgeblichen 7-Tages-Inzidenz macht diese Maßnahme weiterhin erforderlich, um insbesondere die Anzahl der privaten Kontakte, aber vor allem auch die Intensität der Kontakte zu reduzieren. Weiterhin senkt sie die Attraktivität geplanter, auch spontaner und zufälliger privater Zusammenkünfte zur späteren Abendstunde und trägt damit zur Reduzierung der Anzahl und Intensität privater Treffen bei. Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde diese Maßnahme nicht weiterhin – zumindest vorübergehend – getroffen. Von einer (samt-)gemeindeschaffen Differenzierung ist hingegen abzusehen, da persönliche Kontakte immer auch (samt-)gemeindeübergreifend stattfinden und die Ermittlungen des Gesundheitsamtes ergeben haben, dass das Infektionsgeschehen nicht konkret örtlich abgrenzbar ist.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Die Ausgangsbeschränkung dient dazu, konkrete Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer möglicherweise großen Zahl von Menschen abzuwehren. Damit wird zugleich bezweckt, die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Gebiet des Landkreises Gifhorn durch die Verlangsamung des Infektionsgeschehens sicherzustellen. Die diversen in der Ausgangsbeschränkung geregelten Ausnahmetatbestände sind demgegenüber geeignet, den von den Beschränkungen Betroffenen noch ein Mindestmaß der Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft auch während des relativ kurzen Anordnungszeitraums zu ermöglichen. Der Verzicht auf die verfügte Ausgangsbeschränkung könnte erhebliche Nachteile für die vorgenannten Rechtsgüter bedeuten und – auch bei Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen – ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegeschehen voraussichtlich einen wesentlichen, im Umfang gewichtigen Anstieg der Infektionszahlen oder vergleichbar schwerwiegende Folgen für die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zur Folge haben. Die verfügte Maßnahme stellt das derzeit verhältnismäßige Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems dar.

Die angeordnete Maßnahme der Ausgangsbeschränkung wird für die Dauer von rund zwei Wochen bis zum 02.05.2021, 24.00 Uhr, verlängert. Dadurch wird weiterhin eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahmen von vorneherein gewährleistet. Weiterhin wird durch die lediglich befristete Verlängerung dem Umstand Rechnung getragen, als das die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimiert werden.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn prüft weiterhin täglich, ob die Aufrechterhaltung der angeordneten Ausgangsbeschränkung weiterhin notwendig ist oder ob diese bereits vor dem 02.05.2021 ganz oder teilweise aufgehoben werden kann.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 bleiben unverändert bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 15.04.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel